

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 6

Artikel: XX. Konferenz der beamteten Kulturingenieure

Autor: H.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so soll die Ermäßigung der Steigung bei 8 % in der geraden Strecke mindestens 4 % betragen.

8. Die *auf Nutzlast bezogene Entfernungsgrenze* zwischen zwei Hauptwirtschaftswegen ist ein nicht zu entbehrendes Hilfsmittel bei der Entscheidung der Frage, ob eine der beiden Linien als die ungünstigere fallen zu lassen ist.“ *H. F.*

XX. Konferenz der beamteten Kulturingenieure.

Die diesjährige Konferenz der schweizerischen beamteten Kulturingenieure und anderer Delegierter, die sich mit dem kulturtechnischen Dienste befassen, tagte am 25. bis 27. Mai in Genf. Die Eröffnungssitzung galt ernster Arbeit. Die Konferenz beriet zunächst ein *Reglement*, das für die künftigen Versammlungen wegleitend sein soll. Das Reglement sieht folgende Organe vor: 1. die Jahresversammlung und allfällige außerordentliche Versammlungen, 2. den Ausschuß und 3. ein offizielles Publikationsorgan. Die Wahl des letzteren ist der Konferenz anheimgestellt, ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt. Die bereits früher begonnene Diskussion über die Vorschläge des Herrn Kulturingenieur *Girsberger* über die Revision des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft wurde zu Ende geführt. Der Ausschuß wird das Ergebnis der Beratungen zusammenstellen.

In der Hauptversammlung machte uns Herr *Anken*, Chef der Abteilung für Landwirtschaft, mit der genferischen Auffassung über das Bodenverbesserungswesen bekannt. Seine Ausführungen gipfelten darin, daß den Kantonen die Handlungsfreiheit in der Förderung und Durchführung der Bodenverbesserungen nicht geraubt werden dürfe. Wir bedauern, daß die Zeit für die Hauptversammlung sehr knapp bemessen war, denn sonst hätte sich sicherlich an den Vortrag des Herrn Anken eine äußerst rege und fruchtbare Diskussion geknüpft. Herr *Berthoud*, Kulturingenieur des Kantons Genf, referierte über die Bodenverbesserungen seines Kantons. An Hand einiger Tabellen wies der Vortragende nach, daß der Kanton Genf trotz der vorherrschenden städtischen Bevölkerung die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft nicht unter

schätzt. Pro Kopf der landwirtschaftlichen Bevölkerung und pro ha des landwirtschaftlichen Bodens wendet Genf höhere Subventionsbeträge an Bodenverbesserungen auf als die meisten übrigen Kantone. Herr Professor *Diserens* aus Zürich orientierte in eingehender Weise über den Zusammenhang zwischen der Vergrößerung der Akkumulierungsfähigkeit des Genfersees und den Bodenverbesserungen. Sämtliche Vorträge wurden durch lebhaftes Akklamation verdankt.

Mit der Konferenz waren wie üblich Exkursionen verbunden. Sie galten den beiden großen Meliorationswerken des Bassin de l'Aire und de la Seymaz. Der Verfasser der Projekte, Herr Ingenieur *Delessert*, hatte die Freundlichkeit, den Teilnehmern die notwendigen Erklärungen zu geben. Die besichtigten Arbeiten mögen durch nachfolgende Zahlen charakterisiert werden:

Melioration	Dimension	Bassin de l'Aire	Bassin de la Seymaz
<i>A. Bachkorrektion.</i>			
Länge	m	2500	5500
Max. Wassermenge	m ³ /sec	40	24
Gefälle	‰	3	0,7
Tiefe	m	2,60 min.	3,50 mittl.
Gesamtkosten	Fr.	(1,180,000)	2,205,755
Kosten	Fr./m	(472)	401
<i>B. Drainage.</i>			
Fläche	ha	609	266
Grabenlänge	m	420,000	139,320
Kosten	Fr./m	(4,12)	3,75
Gesamtkosten	Fr.	(1,733,000)	520,000
Kosten	Fr./ha	(2846)	1950
<i>C. Güterzusammenlegung.</i>			
Fläche	ha	850	330
Alte Parzellen	Anzahl	2579	676
Neue Parzellen	Anzahl	ca. 1200	?
Grundeigentümer	Anzahl	872	272
Wege	m/ha	82	79
Kosten der Wege	Fr./m	(13,00)	(13,10)
Gesamtkosten	Fr.	(1,053,500)	(500,000)
Kosten	Fr./ha	(1240)	(1510)

Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf den Kostenvoranschlag. Die kantonalen und eidgenössischen Subventionen wurden in den Jahren 1920/21 zugesichert und betragen je 30—40 % der Bausumme. *H. F.*

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Verzeichnis und Lagebeschreibung aller im Gebiete des Kantons *Baselstadt* versetzten bestehenden eidgenössischen Nivellementsfixpunkte mit Angabe ihrer Gebrauchshöhen. Pierre du Niton 373,6 m (neuer Horizont). Eidgenössische Landestopographie, Sektion für Geodäsie, Bern 1923. 4^o, 12 Seiten. Geheftet Fr. 2. —.

Dasselbe pour le Canton de Neuchâtel. Berne 1923. 4^o, 43 pages. Prix Fr. 3. 50.

Ferner sind in derselben Veröffentlichungsserie erschienen die *Nachträge pro 1922* für die Kantone *Aargau, Baselland, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Wallis* und *Zürich*.

Radio-Suisse. — *Schweizer Radio.* Gemeinverständliche Monatschrift der Radiotechnik. Offizielles Organ des Schweizerischen Radio-Klubs. St. Imier, Rosselet et Stetter. Jahresabonnement Fr. 6. —.

Von dieser neuen Zeitschrift liegt das erste Heft vor, woraus zu entnehmen ist, daß die Zeitschrift bestrebt ist, den Radio-Amateuren Anregung zu bieten. In der vorliegenden Nummer sind die gesetzlichen Grundlagen für die Radio-Telegraphie und -Telephonie in der Schweiz dargelegt. Ferner finden wir eine kurze Beschreibung der Anlagen der Radiostation Marconi in Münchenbuchsee. Schließlich finden wir einen kurzen Aufsatz über Rahmenempfang.

Für alle Amateure der „Drahtlosen“ wird der „Schweizer-Radio“ gewiß viele Anregung bieten.

Zeitschriftenschau.

1. *Schweizerische Bauzeitung.* Heft Nr. 14. Der Treffpunkt des Wasserstrahls eines Ueberfalls mit dem Boden, von Professor Deischa. Der Diepoldsauer Durchstich. — Heft Nr. 15.